

GASTEDITORIAL

Von der „GIS-Gebühr“ zum ORF-Beitrag



Hon.-Prof. Dr. HANS PETER LEHOFER ist Senatspräsident des VfGH.

ÖJZ 2023/69

Vor knapp einem Jahr hat der VfGH die Bestimmungen im ORF-G über die Einhebung des Programmentgelts (umgangssprachlich oft als „GIS-Gebühr“ bezeichnet) aufgehoben.¹ Grund dafür war die Beschränkung der Beitragspflicht auf jene, die über ein Radio- oder Fernsehgerät verfügen, sodass Haushalte, in denen Rundfunkprogramme nur via Internet genutzt werden, bislang nichts zur Rundfunkfinanzierung beizutragen haben. Die Aufhebung tritt erst mit Ablauf des 31. 12. 2023 in Kraft – bis dahin muss der Gesetzgeber neue Regeln für die ORF-Finanzierung beschließen.

Der Ende April dazu vorgelegte Ministerialentwurf (266/ME), der ua eine Novelle zum ORF-G und ein neues **ORF-Beitrags-Gesetz 2024** vorsieht, beschränkt sich jedoch nicht auf Finanzierungsfragen, sondern eröffnet dem ORF einerseits neue Möglichkeiten im digitalen Bereich, legt ihm aber andererseits auch neue Schranken für seine Tätigkeit auf.

Kern des Vorhabens ist ein **Systemwechsel in der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**: Die bisher gerätebezogene Abgabe wird abgeschafft (damit entfallen auch die ungeliebten GIS-Kontrollen), neuer Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht sind Haushalte und Betriebsstätten. Damit bleibt es zwar bei einem „teilhabeorientierten Finanzierungssystem“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie es der VfGH bezeichnet, es wird aber nicht mehr darauf abgestellt, ob im jeweiligen Haushalt oder Betrieb tatsächlich ein konkretes Gerät betriebsbereit ist, mit dem Rundfunkprogramme genutzt werden können (wofür ja bereits ein Smartphone ausreicht). Österreich vollzieht mit dieser Umstellung auch einen Schritt nach, den Deutschland und die Schweiz schon vor zehn bzw fünf Jahren gesetzt haben. Dass eine derartige Umstellung grundsätzlich mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar und keine neuerliche Notifizierung erforderlich ist, hat der EuGH zum deutschen Modell bereits festgehalten.²

Im privaten Bereich soll der ORF-Beitrag für jede im ZMR eingetragene Adresse entrichtet werden, an der zumindest eine volljährige Person ihren Hauptwohnsitz hat. Befreiungstatbestände bleiben im Wesentlichen unverändert wie bei der „GIS-Gebühr“ bestehen. Im betrieblichen Bereich wird an die Kommunalsteuerpflicht angeknüpft und die Beitragspflicht gestaffelt; hier werden die Befreiungstatbestände des § 8 Z 2 KommStG übernommen.

Der neue ORF-Beitrag darf in den Jahren 2024–2026 nicht mehr als € 15,30 betragen, zudem sind die Gesamteinnahmen des ORF aus der Beitragsfinanzierung in diesem Zeitraum gesetzlich gedeckelt. In den Folgejahren wird die Höhe des Beitrags ähnlich wie bisher beim Programmentgelt in einem Zusammenspiel von ORF und Regulierungsbehörde festgelegt und darf, schon

aus beihilfenrechtlichen Gründen, die Nettokosten der Erfüllung des gesetzlich festgelegten Auftrags nicht übersteigen. Der ORF erhält somit trotz des erweiterten Kreises von Beitragspflichtigen insgesamt nicht mehr Geld. Für derzeit bereits Beitragspflichtige wird es billiger, da nicht nur der ORF-Beitrag mit € 15,30 niedriger ist als das derzeitige Programmentgelt (netto € 18,59), sondern auch die USt³ und die derzeit gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehobenen Bundesabgaben wegfallen.

Der **gesetzliche Auftrag**, den der ORF mit diesen Einnahmen zu erfüllen hat, soll mit der Novelle zum ORF-G ebenfalls modifiziert werden. Das ist eine medienpolitische und rechtliche Gratwanderung, denn einerseits sollen dem ORF zwar Chancen zur Weiterentwicklung im digitalen Bereich eingeräumt werden (dazu soll der ORF va bestimmte Sendungen auch ausschließlich online anbieten und länger in der TVthek bereitstellen dürfen). Andererseits darf aber in das heikle Wettbewerbsverhältnis zu privaten audiovisuellen Anbietern und Printmedien nicht so stark eingegriffen werden, dass der im Jahr 2009 mühsam erzielte Kompromiss mit der EU-Kommission zur Beihilfenfinanzierung⁴ gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund ist auch die zahlenmäßige Beschränkung von Textmeldungen auf der „blauen Seite“ (orf.at) zu sehen: Um den Printverlegern entgegenzukommen, deren Internetangebote mit orf.at konkurrieren, soll die „blaue Seite“ auf höchstens 350 Textmeldungen pro Woche limitiert werden.

Und schließlich sieht der Ministerialentwurf noch weitgehende **Transparenzverpflichtungen und Einsparungsvorgaben** – ua Kürzungen bei Zulagen und alten Unternehmenspensionen – vor. Neben der Offenlegung der Kosten sämtlicher Eigen- und Auftragsproduktionen und von Berater- sowie Beschaffungs-Rahmenverträgen soll auch mehr Licht in die Gehaltsstrukturen sowie in einzelne Gehälter gebracht werden. Die dazu ua vorgesehene namentliche Offenlegung aller Personen, die ein Brutto-Jahresgehalt von mehr als € 170.000,- beziehen, scheint allerdings mit der Rsp des VfGH schwer vereinbar, hat dieser doch in einem vergleichbaren, ua auch den ORF betreffenden Fall eine derartige Veröffentlichung als „Eingriff erheblichen Gewichts in das durch Art 8 EMRK geschützte Rechtsgut“ beurteilt, der nicht notwendig und angemessen war, um (ua) den ORF zur sparsamen und effizienten Verwendung öffentlicher Mittel anzuhalten.⁵

Die Begutachtungsfrist endet am 25. 5. 2023. Um eine rechtzeitige Umsetzung zu ermöglichen, sollte die Beschlussfassung im Parlament noch vor der Sommerpause erfolgen.

¹ VfGH 30. 6. 2022, G 226/2021 (s dazu ÖJZ 2022, 773).

² EuGH 13. 12. 2018, C-492/17, *Rittinger ua*.

³ Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Klärung der USt-Pflicht des Programmentgelts ist noch anhängig (C-249/22, *GIS*; die Schlussanträge sind für 25. 5. 2023 angekündigt).

⁴ Entscheidung der Kommission vom 28. 10. 2009, E 2/08.

⁵ VfGH 28. 11. 2003, KR 1/00 VfSlg 17.065/2003.